



München, den 15.06.2021

An das:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt  
und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2,  
81925 München

**Gemeinsame Stellungnahme des Bund Naturschutz Bayern e.V.,  
Landesfischereiverband Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,  
WWF Deutschland und Bayerischer Kanuverband e.V. zu:**

**Entwurf Bayerischer Mindestwasserleitfaden (MWLF) in der Fassung vom April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbände Bund Naturschutz Bayern e.V. (BN), WWF, Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV), Bayerischer Kanuverband e.V. (BKV) sowie und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) bedanken sich für die Beteiligung zum Entwurf der Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung (Stand April 2021). Wir geben folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Der derzeitige Entwurf ist praxisuntauglich und sowohl vom Aufbau als auch vom Inhalt nicht für die Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren geeignet. Er verstößt gegen zentrale europarechtliche Vorgaben und entspricht nicht den Normen des Wasserhaushaltgesetzes. Zudem blendet der Leitfaden wichtige Aspekte der Europäischen Umwelthaftungsrichtlinie aus.

Ferner besteht im Entwurf qualitativ wie quantitativ eine erhebliche Diskrepanz zwischen den jeweiligen Bemessungsansätzen für ökologische und energiewirtschaftliche Aspekte.



Die unterzeichnenden Verbände lehnen deshalb die vorliegende Handlungsanleitung ab. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass eine Übernahme der Handlungsanleitung in den wasserrechtlichen Vollzug mehr rechtliche Unsicherheiten als Rechtssicherheit generiert und eine Flut von Klagen auslösen wird. Die Unterzeichner behalten sich vor, den Entwurf auch an die entsprechenden Organe der Europäischen Gemeinschaft zur Überprüfung weiterzuleiten. Wir begründen unsere Einschätzung wie folgt:

## **I. Bedeutung der kleinen Wasserkraft für den Klimaschutz und die Energiewirtschaft**

Die Handlungsanleitung soll für Anlagen mit einer Anlagenleistung von bis zu 1000 kW gelten.

Über die Hälfte der Wasserkraftanlagen in Bayern haben eine Ausbauleistung von unter 25 kW. Sie erzeugen insgesamt 117 GWh Strom.

Die nächsten 1265 Wasserkraftanlagen mit einer Ausbauleistung von 25 bis 99 kW erzeugen insgesamt 316 GWh Strom.

Für die Erzeugung von 433 GWh Strom würden rechnerisch 37 Windkraftanlagen ausreichen ( $4,8 \text{ MW Windenergie} \times 2500 \text{ Jahresvollaststunden} = 12 \text{ GWh}$ )

Fazit:

Die Kleine Wasserkraft unter 100 kW hat für die Stromerzeugung und damit für den Klimaschutz keinerlei Bedeutung. Unabhängig vom vorliegenden Leitfaden stellt sich hier die Frage, ob weitere Förderungen für die Kleinwasserkraft (EEG o.ä.) v.a. aus volkswirtschaftlichen Aspekten eine zielführende Investition darstellen, wenn jeder eingesetzte Euro Förderung oder Umlage durch Investition in andere EE-Träger weitaus höhere Stromernten sicherstellen kann.

Bei den 507 Anlagen zwischen 100 kW und 999 kW wäre der Energieertrag und die damit verbundenen Umweltschäden näher zu prüfen. Aber auch diese Anlagen produzieren mit 748 GWh Strom nur einen Bruchteil der Stromerzeugung der großen Wasserkraft.

Bei der Prüfung der Bedeutung der kleinen Wasserkraft sind folgende weitere Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Ein großer Teil der kleinsten Wasserkraftanlagen wird aus wirtschaftlichen Gründen in den nächsten Jahren aufgelassen werden. Obwohl die Stromerzeugung aus der kleinen Wasserkraft überproportional subventioniert wird, dürften Anlagen von 24 kW und weniger nicht einmal den Aufwand für Unterhaltung und Ersatzbeschaffungen erwirtschaften ( $24 \times 15,15 \text{ Cent} \times 4.000 \text{ Stunden} = 14.544 \text{ Euro}$ ). Von diesem Betrag müssen die Ausgaben für den Fischschutz, für die Herstellung der Durchgängigkeit und für Maßnahmen der Unterhaltung (Stauanlage, Turbine, Generator, automatische Steuerung usw.) getragen werden. Bei einem Rückgang der Vollaststunden auf 3500 (Klimawandel!) reduziert sich das Ergebnis auf rechnerisch 12.726 Euro.



- b) Neben der Frage Mindestwasser sind bei Ausleitungskraftwerken noch eine Reihe von weiteren Fragen zu berücksichtigen. Müssen noch Maßnahmen des Fischschutzes vollzogen werden? Wurden die erforderlichen Durchgängigkeitsmaßnahmen bereits vollzogen? Wurden in Schutzgebieten erforderliche bzw. verpflichtende Maßnahmen bereits vollzogen?
- c) Grundsätzlich geht im Entwurf des MWLF eine volkswirtschaftliche Bewertung des Nutzens von Wasserkraftanlagen ab. Nicht jede Art der Energieerzeugung, die den erneuerbaren Energien zugerechnet wird, ist unter Berücksichtigung aller Gemeinwohlbelange nachhaltig und sinnvoll. Auch die Aussage, dass die kleine Wasserkraft einen hohen Anteil gesicherter Leistung bereitstellt, prinzipiell zur Netzstabilität beiträgt, den Netzausbaubedarf reduziert und somit einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Bayern leistet, wird ungeprüft und ohne überprüfbare Belege im aktuellen Leitfaden vorgebracht und widerspricht der zurückgehenden Leistung und erhöhten Schwankungen der Wasserführung durch die Klimakrise.
- e) Nach dem vorgelegten Entwurf wäre der Aufwand der Prüfung durch die WWAs eine erhebliche Belastung für die öffentliche Hand. Die Finanzierung sämtlicher Überprüfungen sollte daher wie in anderen Bereichen auch (z.B. Emissionsschutz) von den Betreibern der WKAs übernommen werden.

## II. Rechtliche Bewertung

Grundsätzlich ist bei einer Gewässerbenutzung die Verpflichtung zur Versagung einer Erlaubnis oder Bewilligung gem. § 12 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen. Sofern durch die Gewässerbenutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind, ist eine Versagung zwingend. Aus dem Abschlussbericht „Ökologisch begründetes Mindestwasser“ (ube - chromgruen 2017) geht deutlich hervor, dass die Höhe der Mindestwasserabflüsse G-MOQ im Verhältnis zu den mittleren Niedrigwasserabflüssen MNQ bei ca. 1 für den „Guten ökologischen Zustand“ und um bei ca. 0,8 für das „Gute ökologische Potenzial“ liegen. Im Umkehrschluss sind bei niedrigeren Mindestwasserfestlegungen negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten, was im Folgenden erläutert wird. Eine Abwägung von energiewirtschaftlichen Fragestellungen ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Die im aktuellen Entwurf angeführten Ausgangswerte 5/12 MNQ sowie 2/3 MNQ werden als Erfahrungswerte bezeichnet; es werden jedoch keine Belege bereitgestellt, dass sich diese Werte als Orientierungswerte eignen für die regelmäßige Erreichung der WRRL Ziele. Ein Ausgangswert, welcher in Einzelfällen nach unten oder oben korrigiert werden kann, muss jedoch genau diese Funktion gewährleisten. Die verwendeten Werte sind insbesondere zu hinterfragen, da der 5/12 Wert zwar im Leitfaden von 1999 als Obergrenze für die Mindestwasserabgabe definiert war (sofern nicht wirtschaftliche Gründe eine noch höhere Abgabe zuließen), der Leitfaden jedoch keinerlei Bezug zu den erst später definierten Zielen der WRRL hatte (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1999). Genauso wenig ist die Eignung des Baden-Württembergischen Orientierungswertes von 2/3 MNQ bei Abflüssen zwischen 0,4 m<sup>3</sup>/s – 1 m<sup>3</sup>/s als in der Regel ausreichender Mindestwasserabfluss belegt, zumindest findet sich



in der aktuellen Handlungsanleitung des LUBW kein Hinweis dazu (LUBW 2019). Belegt ist hingegen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, dass ein Mindestwasserabfluss von 1 MNQ i.d.R. ausreicht, um den „Guten ökologischen Zustand“ bzw. das „Gute ökologische Potential“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu erreichen (LfU 2017). Aus naturschutzfachlicher Sicht können erhöhte Anforderungen nötig sein. Auch lassen sich etwaige mögliche Abweichungen von 1 MNQ aufgrund des Prüfschemas nicht zufriedenstellend feststellen. Das in der momentanen Form vorgesehene Prüfverfahren bedingt eine Reihe von Prüfschritten, in der Festlegung des Ausgangswertes, der Bestimmung der Rechtsgrundlage, der Festlegung von Zu- oder Abschlägen und der abschließenden Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Bereitstellung von elektrischer Energie durch die jeweilige Anlage. Die Maßgaben für die Bewertung sind jedoch oftmals zu wenig konkret, außerdem finden sich Prüfkriterien, die kaum bewertet werden können und damit im Rahmen des Verfahrens so nicht sinnvoll erscheinen. Dies wird anhand folgender Kommentare zu einzelnen Prüfschritten verdeutlicht:

#### MWLF 2.2.1 Ebene der Ausleitungsstrecke

Zunächst ist bei einer schon verbescheideten Mindestwasserabgabe zu prüfen, ob die grundsätzlichen Anforderungen an Mindesttiefe- und Fließgeschwindigkeit eingehalten werden. Dies ergibt sich nicht ohne weiteres und bedingt in vielen Fällen Messungen bzw. Verifizierungen im Gelände. In Anbetracht der Vielzahl an Wasserkraftanlagen in Bayern wäre es sinnvoll, hier ein klares und effizientes Vorgehen zu definieren, z.B. alle Bescheidswerte unter den für die jeweiligen Abflüsse festgesetzten Ausgangswerten auf diese anzuheben und bei höheren Bescheidswerten unverändert in die weiteren Prüfschritte zu gehen (da bei entsprechend hohen Mindestwasserabgaben davon auszugehen ist, dass der jeweilige Wert mit Erlass des Bescheides gut begründet war).

#### MWLF 2.2.2 Ebene des Flusswasserkörpers (mit Bezug zu 2.3.4 und 2.5.1)

Der MWLF sieht hier eine Abschätzung durch die Wasserwirtschaftsämter (WWA) vor, ob sich eine WKA mitsamt ihrer Ausleitungsstrecken nur lokal auf ein Gewässer auswirkt oder auf den gesamten relevanten Flusswasserkörper (FWK). Schon der Begriff Abschätzung deutet die Schwierigkeiten an, welche auf die WWA's hier zukommen. Die Bekräftigung der Relevanz für den FWK bei Anlagen mit Ausleitungsstrecken, welche mehr als die Hälfte der FWK Länge umfassen dürfte kaum von Belang sein. Die mittlere Länge der FWK in Bayern liegt bei etwa 24 km, das heißt eine einzelne Ausleitungsstrecke oder die Summe der einzelnen Ausleitungsstrecken einer WKA müsste oft über 12 km liegen. Dies wird in kaum einem Fall für Wasserkraftanlagen unter 1 MW installierter Leistung zutreffen. Dabei lässt sich grundsätzlich feststellen, dass praktisch jede WKA (auch jene an erheblich veränderten Gewässern) negative Auswirkungen auf den jeweils relevanten FWK hat. So liegen nach Auswertungen des WWF 3.776 der ca. 4.250 Wasserkraftwerke in Bayern näher als 200 m an einem FWK. Damit ist davon auszugehen, dass diese unmittelbare ökologische, hydromorphologische sowie chemisch-physikalische Auswirkungen auf den jeweiligen FWK haben (entweder da sie an einem Abschnitt des FWK selbst liegen oder im Mündungsbereich eines Zuflusses). Im Sinne des „River Continuum Concept“ bilden



Flüsse eine Einheit, welche von allen Prozessen im Einzugsgebiet mitbeeinflusst ist (VANNOTE et al. 1980). Demnach haben auch die restlichen Kraftwerke, welche weiter flussaufwärts an kleinen Zuflüssen eines FWK liegen, einen Einfluss auf den FWK selbst. So ist z.B. belegt, dass selbst kleine Stauhaltungen die Wassertemperatur mehrere Kilometer flussabwärts erhöhen können, was durch niedrige Abflüsse in der Ausleitungsstrecke weiter verstärkt wird (Zaidel et al. 2021). Dies dürfte unabhängig davon gelten ob ein Gewässer als erheblich verändert eingestuft ist oder als natürlich, ist jedoch im Einzelfall kaum nachzuweisen, da es in der Regel keine unbeeinflussten Vergleichsabschnitte gibt. Die Entscheidung für die amtlichen Sachverständigen ist hier also mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, jedoch von großer Tragweite. Frappierend ist hierbei, dass unter Punkt 2.3.4 des MWLF eine klare Aussage des amtlichen Sachverständigen eingefordert wird, inwiefern eine Gewässerbelastung gegeben ist, die über die lokale Bezugsebene hinaus geht, jedoch keinerlei Maßgaben zur Beurteilung an die Hand gegeben werden. Sofern sich solche Maßgaben nicht definieren lassen sollte anerkannt werden, dass jede Ausleitungsstrecke einer WKA einen gewissen Einfluss auf FWK Ebene hat und damit die Belange der WRRL stets geprüft werden, sprich § 33 maßgebend ist.

In Bezug auf die Natura 2000-Gebiete sowie die nach Art. 10 FFH-RL nötige Kohärenz (für die gerade Fließgewässer eine wichtige Rolle spielen) sind die genannten Vorgaben nicht vereinbar mit bzw. es fehlt der konkrete Hinweis auf die verpflichtende Summationsprüfung sowie die Notwendigkeit der Beurteilung vor dem Hintergrund der Wiederherstellungspflichten des günstigen ökologischen Erhaltungszustandes.

In Bezug auf Punkt 2.3.4 ist darüber hinaus festzuhalten, dass im Fall von Auswirkungen einer WKA auf den gesamten FWK nicht definiert ist, in welchen Bereichen und welchem Umfang allfällig begleitende Maßnahmen festgesetzt werden können. Eine eindeutige Auflistung von möglichen Maßnahmen für verschiedene Szenarien sollte daher gegeben werden, die gleichzeitig noch ausreichenden Handlungsspielraum lässt für eigene Maßgaben der WWA's. In Bezug auf ergänzende Maßnahmen für andere Gewässerbenutzer sollte im MWLF ausdrücklich festgehalten werden, dass diese nicht eine ausreichende Mindestwasserabgabe ersetzen können und der anhand des MWLF festgelegte Wert in jedem Fall bei ansonsten günstigen Rahmenbedingungen die Zielerreichung gemäß WRRL gewährleisten muss.

## MWLF 2.3.2 Zeitlich befristete Zuschläge

### Saisonale Elemente

Die Anforderung hinsichtlich saisonaler Zuschläge gilt laut Entwurf nur bei ökologisch hochwertigen Ausleitungsstrecken. Die Ermittlung der ökologischen Bedeutung (Anhang 2 MWLF) basiert insofern auf einem Zirkelschluss, als die ökologische Wertigkeit der Ausleitungsstrecken teils über Jahrzehnte hinweg durch die Wasserkraftnutzung beeinträchtigt wurde. Maßgebend für die Bewertung der ökologischen Wertigkeit ist entsprechend des MWLF das Ergebnis der Gewässerstrukturbewertung, welches im Regelfall aufgrund der nutzungsbedingten Kolmation der Gewässersohle, naturferner Auenvvegetation aufgrund ausbleibender Wasserstandschwankungen und fehlendem



Geschiebetrieb aufgrund der Stauhaltung im Vergleich zu einer Gewässerstrecke ohne Wasserkraftnutzung generell vermindert sein dürfte. Da jedoch der Zustand ohne Wasserkraftnutzung nicht rekonstruierbar ist, wäre es zielführend jegliche Ausleitungsstrecken, die ein potentiell Habitat für bestandsgefährdete Arten, FFH Arten, Verantwortungsarten oder Rote-Liste-Arten darstellen mit einem saisonalen Zuschlag aufzuwerten, welcher an die jeweils relevanten Arten angepasst ist (vgl. Tabelle 4 MWLF) und gleichzeitig in gewässerstrukturell degradierten Ausleitungsstrecken Maßnahmen zur Milderung wasserkraftbedingter Degradation vorzusehen.

### Dynamische Elemente

Die im MWLF beispielhaft genannten 1-2 Tage an denen ein dynamischer Abfluss gelten soll werden in der Regel ohnehin aus betrieblichen Gründen gewährleistet sein, da der Anteil des in die Turbinen abgeführten Abflusses bei einem jährlichen Hochwasser normalerweise einen nur kleinen Anteil am Gesamtabfluss ausmachen wird. Besteht die Abflussdynamisierung in den Restwasserstrecken überwiegend aus einem Abflussanteil, der bedingt durch den maximalen Ausbaudurchfluss der Turbinen gar nicht an der Wasserkraftanlage verarbeitet werden kann, handelt es sich bei der sog. „ökologischen Abflussdynamisierung“ um Augenwischerei.

Wichtiger wäre es klar festzuschreiben, dass die natürlichen dynamischen Abflussverhältnisse mit auch kleinen Hochwässern möglichst gut abgebildet werden müssen und hier in Abhängigkeit des Flusstyps eine jeweilige Spannweite für dynamische Abflüsse vorgegeben werden soll, welche sich an wissenschaftlichen Kriterien und dem Leitbild für das Gewässer orientiert.

### Kurzfristig einzuplanende Zuschläge bei extremen Trocken- bzw. Hitzeperioden

Hier sollte deutlich vorangestellt werden, dass die Mindestwasserabflüsse so bemessen werden müssen, dass die jeweils flusstyp- und abschnittsspezifischen Referenztemperaturen für die Fischzönosen und Makrozoobenthosgemeinschaften eingehalten werden können. Kurzfristige Zuschläge sollen möglich sein, aber nur im äußersten Notfall zum Einsatz kommen müssen.

### MWLF 2.3.2 Standortbedingte Zuschläge

Da eine stoffliche Belastung in den meisten Fällen vorliegt wäre es für die Behörden hilfreich, klare Maßgaben für die Entscheidung zu nennen, dies könnte z.B. die Bewertung der chemisch-physikalischen Belastung im Rahmen der WWRL-Erhebungen sein (vgl. Entwurf Bewirtschaftungsplan 2022-2027 Donaeinzugsgebiet, Karten 2.1 – 2.9).



## MWLF 2.3.5 Standortbezogene Abschlage

### Bedarf im Triebwerkskanal

Die angefuhrte moglich Verminderung der Mindestwasserabgabe wenn aufgrund „von stofflichen Belastungen ein Verdunnungserfordernis besteht“ geht am Ziel vorbei, da in der Regel die Mindestwasserabgabe unter der Ausleitungsmenge liegen durfte. Wenn das Flusswasser schon vor dem Wehr stark belastet ist, so dass eine Aufteilung des Abflusses okologische Probleme fur Arten im Triebwerkskanal bedingt, wird dies in der Ausleitungsstrecke erst recht der Fall sein. Hierbei ware grundsatzlich in Frage zu stellen, ob eine Kraftwerksnutzung vertretbar ist. Sofern innerhalb des Triebwerkskanals weitere stoffliche Belastungen hinzu kommen wird es i.d.R. in der Verantwortung des Betreibers und Besitzers des Ausleitungskanals liegen, diese zu minimieren.

Gerade mit Blick auf Gewasser in Ihrer Funktion als Vorfluter fur die Einleitung von Abwassern (Klaranlagen, Mischkanaluberlaufe usw.) spielt der Verdunnungsfaktor am Einleitungspunkt eine zentrale Rolle. Mit Blick auf die erforderliche Einhaltung einer ausreichenden Verdunnung mussen die Behorden in Anbetracht der Herausforderung des Klimawandels vorausschauend planen und dabei das wohl der offentlichkeit im Fokus zu haben.

Daher ist es an Ausleitungsstrecken mit Abwassereinleitungen bei der Festlegung von Mindestwassermengen behordlicherseits zwingend geboten, sich fur zukunftig ggf. erforderliche, zusatzliche Verdunnungen ausreichend Abflussanteile zu sichern und dies im Genehmigungsbescheid fur die Restwasserregelung entsprechend zu verankern.

### Beispiel:

Muss eine Kommune zwingend mehr Abwasser in eine Restwasserstrecke einleiten, reicht hierfür die für die Kraftwerksanlage festgelegte Mindestwassermenge aber nicht aus, um das erforderliche Verdunnungsverhaltnis einzuhalten, so liegt es in einem ubergeordneten offentlichen Interesse, die Mindestwassermenge entschadigungsfrei auf die Hohe anzuheben, mit der das erforderliche Verdunnungsverhaltnis erreicht wird. Das Wohl der Allgemeinheit liegt in solch einem Fall uber dem Wohl des einzelnen Unternehmers. Sofern eine Einleitungsstelle verlegt werden muss, weil an der Wasserkraftanlage die Restwassermenge fur die erforderliche Verdunnung nicht mehr bereitsteht, muss es moglich sein, Kosten dafur auf den Kraftwerksbetreiber umzulegen.



Fazit:

Damit lässt sich belegen, dass das vorgesehene Verfahren regelmäßig zur Zielverfehlung gemäß WRRL führend wird. Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich, wenn die Gewässerbenutzung gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, ohne dass entsprechende Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden können.

Schädliche Gewässeränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.

Hier sind zunächst die Vorgaben des § 6 WHG zu beachten:

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,

Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,

1. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
2. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
3. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
4. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
5. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Weiter ist das Verbot des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Auch artenschutzrechtliche Tatbestände können zwingende



Versagensgründe sein. Zu beachten ist auch die Verpflichtung aus Art. 1 a Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Hier hat sich der Freistaat Bayern dazu verpflichtet, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern.

Warum die fachliche Prüfung der Mindestwassermenge zuerst auf die lokale Betrachtung fokussiert werden soll, erschließt sich nicht. Wenn sich bei der Betrachtung nach der Wasserrahmenrichtlinie ergibt, dass sich ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ergibt oder eine Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/ guten ökologischen Potentials nicht mehr möglich ist, erübrigt sich die lokale Betrachtung. Bei Gewässerkörpern mit einem schlechten ökologischen Zustand / Potential ist jede Verschlechterung verboten bzw. jede Verbesserung geboten. Bei einem unbefriedigenden oder mäßigen Zustand (Potential) wäre zu prüfen, ob sich eine Qualitätskomponente verschlechtert oder die Verbesserung der entscheidenden Qualitätskomponenten verhindert wird.

Eine andere Rechtslage kann sich nur dann ergeben, wenn der Weg über ein abweichendes Bewirtschaftungsziel nach § 30 WHG gewählt wird. Hierzu wären aber die folgenden Kriterien zu erfüllen:

1. Die Gewässer sind durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,

Das Kriterium 1 dürfte im Regelfall nachweisbar sein. Bei den größeren Wasserkraftanlagen könnte die ausreichende Mindestwassermenge erfüllt werden. Der Aufwand wäre hierfür auch nicht unverhältnismäßig

2. Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, können nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,

Bereits am Kriterium 2 dürften die abweichenden Bewirtschaftungsziele in Bayern scheitern. Da Bayern mit der 10-H-Regelung ohne ausreichende fachliche Begründung Alternativen im EE-Sektor verhindert, wird die Alternativenprüfung schnell beendet sein. Bei einem Zubau von Windkraft ist das Ziel Umstellung auf erneuerbare Energien mit geringeren Umweltauswirkungen und höherem Energieertrag erreichbar.

3. Es werden weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden.
4. Es werden unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das



bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht.

Die Ziffern 3 und 4 müssen gar nicht näher geprüft werden, da bereits die Alternativenprüfung scheitert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass durch die Veränderung der Wasserführung in den Oberflächengewässern durch den Klimawandel eine erhebliche Gefahr für Verschlechterungen des Gewässerzustandes besteht. Einer klimatisch bedingten Abnahme der Abflussspende, die bspw. bei der Novellierung des EEG als Begründung für die zusätzlichen 3 Cent pro kWh für Wasserkraftanlagen < 500 kW herangezogen wurde, trägt der Entwurf des Leitfadens nicht Rechnung.

Nach § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG muss der Bewirtschaftungsplan abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen nach den §§ 30, 31 Absatz 2, den §§ 44 und 47 Absatz 3 und die Gründe hierfür enthalten. Nach Art. 51 Abs. 2 BayWG ist für die Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes und der entsprechenden Maßnahmenprogramme das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zuständig. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind für alle staatlichen Behörden nach der Veröffentlichung verbindlich. Die Änderung des Bewirtschaftungsplanes und somit auch abweichende Bewirtschaftungsziele müssen von der für den Bewirtschaftungsplan zuständigen Behörde nach einer entsprechenden Öffentlichkeitsbeteiligung von 6 Monaten erlassen werden. Auf die verschiedenen Kriterien beim Vollzug des § 30 WHG wird nochmals hingewiesen.

Bei den Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG wäre ebenfalls Voraussetzung, dass die Ausnahmen bereits im Bewirtschaftungsplan enthalten sind. Hier ergibt sich eine entsprechende Rechtslage wie bei § 30 WHG.

Wir verweisen auch auf die Aussage in der LAWA-Empfehlung zur Mindestwasserführung:

Der § 33 WHG ist bindendes Bundesrecht. Bei Verfehlen der Anforderungen ist von einer schädlichen Gewässeränderung (vgl. § 3 Nr. 10 WHG) auszugehen, so dass ein zwingender gesetzlicher Grund für die Versagung der Erlaubnis oder Bewilligung gegeben ist (§§ 8, 9, 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG).

Die Benutzung eines Gewässers bedarf einer Erlaubnis oder Bewilligung, § 8 WHG. Benutzungen werden in § 9 WHG definiert. Der § 33 WHG beschränkt den Anwendungsbereich wegen seiner Stellung in Abschnitt 2 „Bewirtschaftung oberirdische Gewässer“ damit auf oberirdische Gewässer. Eine für den Gewässerbenutzer verbindliche Festlegung nach § 33 WHG erfolgt mittelbar im Zusammenhang mit der Zulassung über die Benutzung. Die Anforderungen nach § 33 WHG können bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder auch nachträglich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen konkretisiert werden. Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden



oder auszugleichen. Inhalts- und Nebenbestimmungen können zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften erforderlich sein, § 13 Abs. 2 Nr. 2 d) WHG. Die Gewässerbenutzung kann von der Wasserbehörde nur in dem die Mindestwasserführung berücksichtigenden Umfang zugelassen werden (Inhaltsbestimmung). An das Erreichen oder Unterschreiten der ermittelten Mindestwasserführung können bestimmte Pflichten geknüpft werden (Nebenbestimmungen). Die Bestimmungen müssen vollziehbar und hinreichend bestimmt sein. Für den Gewässerbenutzer muss erkennbar sein, wann die Mindestwasserführung erreicht wird.

- Geltende Zulassungsbescheide können gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträglich angepasst werden.
- Auch alte Rechte und Befugnisse für Aufstauen, Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern können nachträglich entschädigungslos angepasst werden, vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 WHG.

Aspekte, die bei der Ermittlung der Mindestwasserführung zu berücksichtigen sind, ergeben sich insbesondere aus Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen oder aus anderen relevanten Vorschriften (s. BVerwG, Beschluss vom 26.01.2017, Az.: 7 B 3/16).

Sofern die Durchgängigkeit eines Ausleitungsstandortes für die Fischfauna in bestimmten Zeitabschnitten oder ganzjährig über die Ausleitungsstrecke und nicht oder nicht ausschließlich über den Triebwerkskanal gewährleistet werden soll, steht der § 33 WHG in engem Zusammenhang mit den §§ 34 und 35 WHG (Anforderung an die Durchgängigkeit und den Fischschutz). In diesem Fall ist standortspezifisch zu prüfen, ob die Mindestwasserführung den Anforderungen an die Durchgängigkeit in Bezug auf die groß- und kleinräumige Auffindbarkeit und der Passierbarkeit der Fischaufstiegsanlage oder des fischpassierbaren Bauwerks genügt.

Somit stützt auch die LAWA-Empfehlung unsere Rechtsauffassung.

Für Bestandsanlagen besteht die Problematik, dass eine Erhöhung der Mindestwassermengen erzwungen werden muss. Eine Wasserkraftnutzung fällt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 5 und 6 Umweltschadensgesetz unter den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers. Bei geeigneten Fällen könnten über § 10 Umweltschadensgesetz entsprechende Anträge zum Tätigwerden der Behörden gestellt werden. Wenn der Nachweis eines Umweltschadens gelingt, besteht die Verpflichtung der zuständigen Behörden zum Handeln. Auf das EuGH Urteil C-529/15 wird hingewiesen. Für die Betreiber einer Wasserkraftanlage besteht somit ein hohes Risiko, für Umweltschäden über die europäische Umwelthaftungsrichtlinie haftbar zu werden, die in der Bundesrepublik durch das Umweltschadensgesetz umgesetzt wird.



### III. Grundsätzliche Anmerkungen zu herangezogenen Abflusswerten

Durch den Klimawandel sinkt im Kleinwasserkraftsektor im Jahresverlauf das nutzbare, natürliche Abflussdargebot. Dies wird u.a. aus der Begründung für die zusätzliche Förderung von Bestandwasserkraftanlagen < 500 kW um 3 Cent pro kWh im neuen EEG ersichtlich.

Der Ausbaudurchfluss ( $Q_A$ ) der Turbinen solcher meist jahrzehntealten Bestandsanlagen wurde früher mit der Faustformel

$$Q_A = 1,3 \text{ bis } 1,5 \times MQ$$

festgelegt. Nachdem die energetisch nutzbaren Abflussmengen klimatisch bedingt nachweislich abnehmen und zukünftig noch weiter abnehmen werden stellt sich die Frage, ob die oft vor Jahrzehnten an den Wasserkraftstandorten unter „normalen“ Abflussbedingungen festgelegten Ausbaudurchflüsse überhaupt noch zu den heutigen Standortbedingungen (= Abflussbedingungen) passen.

In der Praxis lassen Kraftwerksbetreiber von Ausleitungskraftwerken bereits heute wasserwirtschaftlich festgelegte Abflusskennwerte wie den MNQ durch Gutachter berichtigen. Ziel ist gutachterlich darzustellen, dass die amtlichen Abflusskennwerte aufgrund des Klimawandels aus heutiger Sicht zu hoch liegen, damit die Restwasserabgabe nach unten korrigiert werden kann. Erstaunlicher Weise wird in solchen Fällen am Ausbaudurchfluss nichts verändert. Dies belegt bspw. eindrücklich ein Änderungsbescheid des Landratsamts Regen vom 17.11.2020 [AZ: 23-643 (6/III/65)].

Dass im MWLF die Stellschraube „Ausbaudurchfluss“ nicht angepackt wird ist aus einem weiteren Grund problematisch. Gerade im Kleinwasserkraftsektor laufen noch viele alte Triebwerke, die mangels hinreichender Regelbarkeit eine Mindestbeaufschlagung benötigen, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können. Gerade Standorte mit einem schlecht oder nicht regulierbaren Einzeltriebwerk kommen bei entsprechend niedrigem Gesamtabflussdargebot rasch und infolge des Klimawandels immer häufiger in den Stillstand. Argumentiert nun bspw. eine IHK im Verfahren, dies sei nachteilig für die Netzstabilität o.ä., muss die Genehmigungsbehörde dies nach dem aktuellen Stand des MWLF in der Abwägung anrechnen und der von der Wasserwirtschaft errechnete Mindestabfluss kann nach unten korrigiert werden. D.h. durch die energiewirtschaftliche Bewertung entsteht ein ökologischer Nachteil, der sich durch eine Modernisierung der Triebwerkstechnik ggf. ohne weiteres technisch ausgleichen ließe.

Leider bleiben im MWLF Betrachtungen oder gar Empfehlungen, die Wasserkraftanlagen mit modernen, regulierbaren Triebwerken auszustatten, die auch bei zunehmenden Abflussspannen in der Lage sind einigermaßen gleichmäßig Energie zu erzeugen, völlig außen vor.

Ferner fehlt im MWLF ein klarer Hinweis, bei der Planung neuer oder der Reaktivierung ungenutzter Anlagen die Bemessung des Ausbaudurchflusses nach den tatsächlichen Standortbedingungen auszurichten, anstatt durch „altbewährte Faustformeln“ die Restwasserprobleme von morgen zu generieren.

Die Unterzeichner fordern daher v.a. bei der Reaktivierung von Wasserkraftanlagen, an denen ein Wasserrecht besteht, aber kein Betrieb erfolgt, die Ausbaudurchflüsse im



Bescheid der klimatisch bedingt sinkenden Abflussspende entsprechend nach unten zu korrigieren.

#### **IV. Anpassung von natürlichen Gewässerbetten zur Behebung von Pessimalstellen**

Der MWLF sieht vor, in der Sohle von Ausleitungsstrecken, die bei der ermittelten Mindestwassermenge Pessimalstellen in Bezug auf die minimale Wassertiefe aufweist, baulich einzugreifen, um die Pessimalstellen zu beheben.

Dies kann allenfalls einen Lösungsansatz bei sehr kurzen Ausleitungsstrecken darstellen, nicht aber in langen Ausleitungsstrecken.

Dieser Ansatz ist problematisch, da die Sohle etwas Dynamisches ist. Ereignen sich in der RWS bettbildende Abflüsse mit Umlagerungen, muss in der Folge ggf. immer wieder korrigierend – meist mittels Sohlbaggerungen – in das Gewässer eingegriffen werden. D.h. die Eingriffsintensität der Wasserkraftanlage auf das Gewässer nimmt infolge zusätzlicher Sohlräumungen zu. Die Eingriffe haben nicht nur Auswirkungen auf aquatische Schutzgüter.

Der Genehmigungsbescheid einer Wasserkraftanlage beinhaltet i.d.R. ganz allgemeine Unterhaltungslasten, nicht aber die bauliche (Wieder-)Herstellung bestimmter Eigenschaften in der Ausleitungsstrecke zur Sicherung ausreichender Mindesttiefen.

Es stellt sich dahingehend bspw. die Frage, inwieweit in FFH-Gebieten solche Sohlräumungen zur Herstellung definierter Gewässereigenschaften ein Projekt im Sinne des FFH-Rechts darstellen.

Ferner ist nicht auszuschließen, dass in WRRL-relevanten Ausleitungsstrecken von OWKs oder FWKs durch die Schaffung eines Niedrigwasserkorridors o.ä. die Struktureigenschaften des Gewässers dahingehend verändert werden, dass sich in Bezug auf die bisherigen Ergebnisse der Gewässerstrukturkartierung eine Verschlechterung ergibt, bspw. in Form einer Monotonisierung.

#### **V. Sonstige Kritikpunkte an der Handlungsanleitung**

##### **Beteiligung der Industrie- und Handelskammern als Träger öffentlicher Belange im Rechtsverfahren**

Die Beteiligung der IHK im Verfahren verwundert. Im förmlichen Verfahren könnte sich die IHK sowieso beteiligen. Im nichtförmlichen Verfahren ist es die Aufgabe der verfahrensführenden Stelle darüber zu entscheiden, welche Beweismittel sie im Verfahren heranzieht. Wenn der IHK im Verfahren nun eine besondere Stellung eingeräumt werden soll, liegt es nahe, dass die anerkannten Naturschutzverbände zu den naturschutzfachlichen Belangen ebenfalls einbezogen werden müssten.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung lässt im praktischen Vollzug ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der Vertretung wirtschaftlicher und ökologischer Interessen erwarten. Denn die IHK sollen regulär als TÖB am Wasserrechtsverfahren



zur Mindestwasserfestlegung beteiligt werden. Naturschutzverbände hingegen haben nur dann eine Beteiligungsmöglichkeit am Verfahren, wenn auf Basis des UVPG im Vorfeld eine Pflicht zur UVP für das Verfahren festgestellt wurde. Wird behördlicherseits keine UVP-Pflicht festgestellt, ist die IHK nach wie vor zur Vertretung energiewirtschaftlicher Aspekte am Verfahren beteiligt, Naturschutzorganisationen hingegen nicht.

Die o.g. Diskrepanz wird dadurch verstärkt, dass Hinweise zu solchen Verfahren, egal ob mit oder ohne UVP, oftmals nur in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen veröffentlicht werden. Das bedeutet, die Naturschutzorganisationen müssen sich zur Vertretung von Naturschutzinteressen über anstehende oder laufende Verfahren zur Mindestwasserfestlegung selbst informieren, wohingegen die IHK zur Vertretung energiewirtschaftlicher Belange behördlicherseits stets aktiv eingebunden wird. Hierdurch entsteht ein erhebliches Ungleichgewicht. Mit Blick darauf, dass bei den Naturschutzorganisationen in großem Umfang ehrenamtliche Strukturen wirken, stellt dies zudem eine eklatante Benachteiligung des Ehrenamts dar. Die im Entwurf MWLF enthaltene Regelung verstößt daher gegen Art. 121 der Bayerischen Verfassung, der vorsieht, dass Staat und Gemeinden den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl fördern.

Da der Vollzug des § 33 WHG in einem öffentlichen Interesse liegt und keine Benachteiligung für das Ehrenamt entstehen darf, ist es erforderlich, für die Naturschutzorganisationen ebenfalls eine aktive Beteiligung an allen Restwasser-Verfahren vorzusehen.

Träger öffentlicher Belange sind Stellen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben übertragen worden sind. Nach § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern hat die IHK die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken. Dass allgemeine Belange der Energiewirtschaft auch unter die Vertretung des Gesamtinteresses der Gewerbetreibenden fallen können ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings wird dieser Zuständigkeitsbereich dann überschritten, wenn es um Aussagen zum öffentlichen Interesse bei den energiewirtschaftlichen Belangen geht. Öffentliches Interesse ist weitgehender zu beurteilen als das Interesse von Gewerbetreibenden an bestimmten Arten der privatwirtschaftlichen Energieversorgung. Zusätzlich wäre eine Beteiligung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) oder anderer Verbände geboten, um die Interessen der Bevölkerung in Bezug auf die Sozialfunktion des Gewässers auch im Bereich der Ausleitungsstrecken zu vertreten.

Weiter stellt sich die Frage, ob die IHK auch das notwendige Fachwissen hat, um die erforderlichen energiewirtschaftlichen Fragen zu behandeln.



Nach dem Vorschlag in der Handlungsanleitung sollen folgende Aspekte hierbei betrachtet und bewertet werden:

- (1) CO<sub>2</sub>-Vermeidung
- (2) Bereitstellen gesicherter Leistung
- (3) Beitrag zum Netzausbau und zur Netzstabilität
- (4) Einfluss auf den lokalen/regionalen Versorgungsraum
- (5) Bedeutung für den regionalen Wirtschaftskreislauf
- (6) Positive Aspekte der Gewässerbewirtschaftung

Für Fragen der Bereitstellung von gesicherter Leistung, zum Netzausbau und zur Netzstabilität sowie zu den einzelnen Versorgungsräumen gibt es mit der Bundesnetzagentur eine zuständige Stelle. Falls zu den genannten Punkten Klärungsbedarf besteht, wäre eine Beteiligung der Bundesnetzagentur zielführend.

Aspekte der Gewässerbewirtschaftung – ob positiv oder negativ – sind grundsätzlich vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft zu bewerten. Näheres hierzu regelt die VVWas. Es ist völlig unklar, welche zusätzlichen Beiträge die IHK hier machen könnte.

Damit verbleiben nur die Punkte CO<sub>2</sub>-Vermeidung und Bedeutung für den regionalen Wirtschaftskreislauf. Beim Punkt CO<sub>2</sub>-Vermeidung wäre die Frage der Alternativenprüfung ergänzend erforderlich.

Zusammenfassend wird eine alleinige Pflichtbeteiligung der IHKs abgelehnt.

### **Anhang 3 Energiewirtschaft und Klimaschutz**

Der Anhang 3 stellt eine Auflistung von Wunschvorstellungen dar. Im Gegensatz zu den im MWLF aufwändig hergeleiteten, komplexen wasserwirtschaftlichen Methoden und Maßgaben zur Abflussermittlung und Bemessung mangelt es in der Anlage 3 massiv an konkreten, transparenten und nachvollziehbaren Bemessungs- und Beurteilungsvorgaben für die energiewirtschaftlichen Belange.

Die Folge bei Restwasser-Verfahren wird in der Praxis sein:

Die Wasserwirtschaft ermittelt zum Vollzug von § 33 WHG auf Basis komplexer und detaillierter Vorgaben aufwändig (ggf. sogar mittels Naturversuchen) einen wasserwirtschaftlich erforderlichen Abflusswert.

Mangels fachlicher Vorgaben in Anlage 3 des MWLF erfolgt anschließend die energiewirtschaftliche Bewertung durch den TÖB qualitativ wie quantitativ rein nach dem jeweiligen Ermessen der zuständigen IHK.

Beide Expertisen (WWA + IHK) gehen zur Abwägung an die Genehmigungsbehörde. Diese wiederum ist nicht beauftragt, die jeweilige Expertise fachlich/inhaltlich zu



prüfen. Sie könnte diese ggf. auch gar nicht fundiert überprüfen, da für die energiewirtschaftlichen Belange konkrete, transparente und nachvollziehbare Bemessungs- und Beurteilungsvorgaben im MWLF fehlen, anhand derer die Genehmigungsbehörde sich zumindest einen Überblick verschaffen könnte.

Es soll in diesem Zusammenhang zusätzlich auf einzelne Punkte eingegangen werden:

**Aussage:**

Um die bayerischen Klimaschutzziele, insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität und Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen, zu erreichen, ist die Wasserkraftnutzung grundsätzlich unverzichtbar.

**Antwort der unterzeichnenden Verbände:**

Für die Erreichung der bayerischen Klimaschutzziele hat die kleine Wasserkraft kaum eine Bedeutung. Der zentrale Punkt für den bayer. Klimaschutz ist der Ausbau der Sonnen- und Windenergie sowie die Energieeinsparung. Die bayerische Staatsregierung bremst den Ausbau der Windkraft seit Jahren mit der fachlich unbegründeten 10-H-Regelung aus. Da für die Windkraft in aufwändigen Verfahren bereits bayernweit Konzentrationsflächen und ähnliches festgelegt wurden (siehe z.B. bayerischer Windatlas) ist es zielführend, im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung die Voraussetzungen für einen Windkraftausbau zu schaffen. Volkswirtschaftlich bietet dies v.a. den Vorteil, dass die Investitionssumme pro kWh Windkraft deutlich niedriger liegt als pro kWh Kleinwasserkraft. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Bedeutung der Wasserkraft gegenüber z.B. der Photovoltaik aufgrund zunehmender Verfügbarkeit entsprechender Speicherverfahren (und damit einhergehender dezentraler Eigenstromnutzung) weiter abnehmen wird.

**Aussage:**

Im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist deshalb auch zu prüfen, in welchem Maße diese Ziele durch die konkret in Rede stehende Nutzung unterstützt werden.

**Antwort der unterzeichnenden Verbände:**

Diese Aussage entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Eine Entscheidung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens ist erst dann zu treffen, wenn alle zwingenden Versagensgründe ausgeräumt sind. Das Verfehlen ökologisch notwendiger Mindestwasserabflüsse stellt einen zwingenden Versagensgrund dar.

**Aussage:**

Systematisch verminderte Wassermengen für die Wasserkraftnutzung führen dauerhaft zu einer Reduktion energiewirtschaftlicher Leistungen (z.B. reduzierte Stromerzeugung, verringerte Bereitstellung von Netzstabilitätsprodukten).



Wasserkraft ist eine heimische, dezentrale und zuverlässige Energiequelle, die einen hohen Anteil gesicherter Leistung bereitstellt, prinzipiell zur Netzstabilität beiträgt, den Netzausbaubedarf reduziert und somit einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Bayern leistet. Mit hohen Wirkungsgraden und langer Lebensdauer wird mit Wasserkraft effektiv, effizient, nachhaltig und CO<sub>2</sub>-arm Strom erzeugt. Neben der Stromerzeugung können mit den für die Wasserkraftnutzung notwendigen Anlagen Beiträge zum Hochwasserschutz, zur Sicherung und Stabilisierung von Gewässersohlen und Querbauwerken einhergehen.

**Antwort der unterzeichnenden Verbände:**

Dass verminderte Wassermengen zu einer Reduktion energiewirtschaftlicher Leistungen führt, ist physikalisch bedingt. Die Bedeutung der kleinen Wasserkraft für die Stromerzeugung sowie für die Bereitstellung von Netzstabilitätsprodukten wird systematisch überschätzt. Gerade ältere Wasserkraftanlagen kommen teilweise mit Niedrigwasser nur schlecht zurecht. Im aktuellen EEG wurde deshalb ein Zuschlag von 3 Cent für diese Anlagen mit aufgenommen. Gleichzeitig steigen aber die ökologischen Schäden durch Wasserkraft bei Niedrigwasser erheblich an. Der Wirkungsgrad sinkt gerade bei älteren Wasserkraftanlagen mit der Durchflussmenge erheblich. Beiträge zum Hochwasserschutz können Kleinwasserkraftanlagen nicht leisten. Durch die Verlegung der Gewässerläufe aus dem Taltiefgrund in höhere Geländebereiche entstehen bei einer Reihe von Wasserkraftanlagen zusätzliche Hochwassergefahren. Und auch die Stabilisierung der Gewässersohlen ist häufig erst durch Laufverkürzungen erforderlich geworden, die durch Ausleitungskraftwerke erfolgen.

In Bezug auf die Rolle der Wasserkraft für die Versorgungssicherheit (u.a.) verweisen wir auf unsere, im Rahmen der Erreichung der bayerischen Klimaschutzziele bereits vorstehend gemachten Anmerkungen zur nachrangigen und weiter abnehmenden Bedeutung gegenüber anderen regenerativen Energiequellen.



**Zusammenfassend fordern die unterzeichnenden Verbände, den vorgelegten, praxisuntauglichen Entwurf nicht mehr weiter zu verfolgen. Stattdessen soll die Entwurfsfassung des Leitfadens von 2019 v.a. in Bezug auf ökologisch erforderliche Mindestwerte näher an den Schlussbericht „Ökologisch begründetes Mindestwasser“ (ube – chromgruen) vom 01.12.2017 angepasst werden. Wir verweisen hierzu auch auf unsere damaligen Stellungnahmen zum Entwurf von 2019.**

Die im MWLF enthaltenen Maßgaben und Kriterien für die Bewertung energiewirtschaftlicher Belange sind vom StMUV unter Einbeziehung des StMWi in enger Abstimmung mit den Wasserkraft- und Naturschutzverbänden zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Johannes Schnell (LFV Bayern)

Dr. Christine Margraf (BN Bayern)

Stephan Zirpel (WWF Deutschland)

Helmut Beran (LBV Bayern)

Dr. Stefan Schmidt (BKV)

